

Cherry GmbH Verkaufsbedingungen

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Cherry GmbH (nachfolgend „CHERRY“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner (nachfolgend „Besteller“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Waren oder Dienstleistungen (beides nachfolgend auch „Vertragsgegenstände“) gelten diese Bedingungen als angenommen. Andere Bedingungen als diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, gelten nicht, selbst wenn CHERRY ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis derartiger abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistungserbringung an den Besteller vorbehaltlos veranlasst hat.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn CHERRY sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Abänderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen, die Vertreter für CHERRY treffen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch CHERRY.
- 1.3 Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Angebot, Vertragsabschluß und Änderungsvorbehalt

- 2.1 Die Angebote von CHERRY sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindliche Angebote gekennzeichnet. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CHERRY. Eine vertragliche Schriftform gilt auch bei elektronischer Form als erfüllt.
- 2.2 Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn das Angebot von CHERRY vom Besteller innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Angebotsdatum schriftlich angenommen wird oder der Besteller die von CHERRY gelieferten Waren annimmt. Nach Ablauf dieser Frist ist CHERRY nicht mehr an das Angebot gebunden.
- 2.3 Soweit nicht gesondert vereinbart, behält CHERRY sich vor, Veränderungen an den Vertragsgegenständen ohne besondere Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, soweit diese durch die technische Entwicklung bedingt sind, bzw. technische Verbesserungen darstellen. Im Übrigen sind geringfügige Abweichungen zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

3. Preise

- 3.1 Die Preise von CHERRY gelten grundsätzlich netto ab Werk oder Lager. Sie verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer bzw. sonstiger anwendbarer Steuern und beinhalten keine Transport-, Versand- oder Verpackungskosten, sowie keine Versicherung, Zoll oder andere Nebenabgaben. Falls keine besondere Vereinbarung getroffen ist, werden die am Tage des Versandes bzw. der Leistungserbringung gültigen Preise berechnet.
- 3.2 Soweit nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, ist CHERRY berechtigt, die vereinbarten Preise/Vergütungen an gestiegene Lohn-, Material- und Rohstoffkosten anzugleichen. Eine Zustimmung oder Genehmigung des Bestellers ist hierzu nicht erforderlich. Eine solche Angleichung ist bei vereinbarten Preisen nur dann möglich, wenn zwischen Vertragsabschluß und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als sechs (6) Wochen liegt und die Kostensteigerungen nach Vertragsabschluß eingetreten sind.

4. Zahlung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von CHERRY sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Wenn der Rechnungsbetrag nicht dreißig (30) Tage nach Datum der Rechnungsstellung vom Besteller an CHERRY bezahlt wurde, ist CHERRY ohne weitere Mahnung berechtigt, vom Besteller Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt
- 4.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn CHERRY über den Betrag verfügen kann. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen zu Lasten des Bestellers angenommen. Etwaige gewährte Nachlässe stehen unter Vorbehalt fristgerechter Bezahlung und vollständiger Warenabnahme, soweit es sich um Nachlässe im Zusammenhang mit Mengen handelt.
- 4.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die CHERRY nach Vertragsabschluß bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers nach bankmäßigen Gesichtspunkten nicht nur unerheblich mindern und die Realisierung der Forderungen von CHERRY nach deren Einschätzung als konkret gefährdet erscheinen lassen, behält sich CHERRY ausdrücklich vor, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch im Fall der Annahme von Wechseln oder Schecks. CHERRY ist weiterhin berechtigt, von bereits abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten, sofern der Besteller nicht auf Aufforderung und nach Wahl von CHERRY eine Vorauszahlung oder andere Sicherheit leistet.
- 4.4 Zu einer Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur dann berechtigt, wenn die entsprechenden Gegenforderungen des Bestellers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Besteller ist mit einer Verrechnung seiner Forderung und Verbindlichkeiten gegenüber CHERRY einverstanden.

5. Lieferungen und Leistungszeit, Rücktrittsrecht

- 5.1 Die von CHERRY genannten Termine und Fristen verstehen sich als ca. Fristen und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig. Liefer- und Leistungserbringungsfristen und -zeiten gelten mit der rechtzeitigen Absendung der Ware oder Anzeige der Versandbereitschaft bzw. erbrachten Leistung als eingehalten.
- 5.3 Liefer- und Leistungserbringungsfristen beginnen mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung aller erforderlichen Unterlagen, vor Tätigung der für die Lieferung oder Leistung erforderlichen Mitwirkung des Bestellers, vor der Einigung über die Ausführungsart sowie vor Erteilung aller behördlichen Genehmigungen.
- 5.4 Bei nachträglich vorgenommenen Vertragsergänzungen bzw. -änderungen beginnen die Liefer- und Leistungserbringungsfristen oder -termine neu zu laufen.
- 5.5 Ist die Leistung von CHERRY von einer richtigen bzw. rechtzeitigen Belieferung abhängig, so ist CHERRY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vereinbarte Leistungszeiten entsprechend angemessen zu verlängern, sofern CHERRY selbst nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig beliefert wurde und ein entsprechendes Deckungsgeschäft nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise für CHERRY möglich war.
- 5.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen von CHERRY unverschuldeten und unvorhersehbaren Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transporthindernisse usw., auch wenn sie bei Lieferanten von CHERRY oder deren Unterlieferanten eintreten, hat CHERRY auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen CHERRY, die Frist zur Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.7 Wenn die Behinderung nach vorstehenden Ziffern 5 und 6 länger als drei (3) Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6. Versand/Gefahrenübergang

Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Bestellers versandt. Der Besteller trägt die Gefahr auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Das Vorstehende gilt auch im Falle von Teillieferungen. Ergänzend gelten die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer Paris in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7. Annahmeverzug

Nimmt der Besteller einzelne Lieferungen, Teillieferungen oder Leistungen nicht ab oder verweigert er die Annahme, so kann CHERRY dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Besteller die Ware oder Leistung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht angenommen, so ist CHERRY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei hat der Besteller den gesamten Schaden einschließlich Transportkosten zu ersetzen. In diesem Fall kann CHERRY wahlweise den konkreten Schaden nachweisen oder - ohne Nachweis - pauschal 30 % des Nettowertes der nicht abgenommenen Lieferung als Schadensersatz fordern. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CHERRY einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 CHERRY behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie der Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Sofern die Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts nach zwingendem nationalen Recht des Bestellers besondere Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Form oder Registrierung, erfordert, verpflichtet sich der Besteller für die Einhaltung dieser Bedingungen zu sorgen. Ist dies nicht möglich, ist CHERRY eine gleichwertige Sicherheit zu stellen.
- 8.2 Das Vorbehaltsgut darf nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Der Besteller ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung mit anderen beweglichen Sachen nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Sollte das Eigentum von CHERRY durch Verbindung mit anderen beweglichen Sachen untergehen, so verpflichtet sich der Besteller bereits jetzt, CHERRY Miteigentum unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen Sachen zueinander zu verschaffen.
- 8.3 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt von CHERRY nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt die Kaufpreisforderung der Sache gegenüber seinen Abnehmern bereits jetzt in voller Höhe bzw. in Höhe des auf dem Miteigentumsanteil entfallenden Betrages an CHERRY ab. CHERRY nimmt die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. CHERRY behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall hat der Besteller die Abnehmer auf Verlangen von CHERRY zu benennen und alle zur Durchsetzung der abgetretenen Forderungen notwendigen Unterlagen an CHERRY zu übergeben.
- 8.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Kommt der Besteller der Versicherungspflicht trotz Mahnung von CHERRY nicht nach, kann CHERRY die Versicherung auf Kosten des Bestellers abschließen, die Versicherungsprämie verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Vertrag einziehen. Der Besteller tritt CHERRY für den Versicherungsfall seine sämtlichen Ansprüche gegen den Versicherer oder Schädiger vorrangig bereits jetzt ab. CHERRY nimmt diese Abtretung hiermit an.

- 8.5 Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch CHERRY bedarf nicht des Rücktritts vom entsprechenden Vertrag. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Bestellers das gerichtliche Vergleichsverfahren oder die Insolvenz eröffnet wird, ist CHERRY zur Rücknahme berechtigt, und der Besteller unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe verpflichtet. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Besteller.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Waren schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rüge. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.
- 9.2 Unbeschadet der Verpflichtung nach vorstehender Ziffer 9.1, rechtzeitig zu rügen, wird für Mängel längstens zwei (2) Jahre nach Ablieferung an den Besteller Gewähr geleistet. Dies gilt nicht bei Arglist von CHERRY.
- 9.3 Im Falle einer rechtzeitigen Mitteilung des Bestellers, dass die Ware mangelhaft ist, kann CHERRY nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.
- 9.4 Erfolgt im Zusammenhang mit der Ersatzlieferung eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ist die betreffende Ware gereinigt und mit eindeutiger Fehlerkennzeichnung unter Angabe der zur Bearbeitung der Reklamation notwendigen Informationen wie Lieferscheinnummer, Kundennummer, Beifügung der Garantieurkunde und dergleichen unfrei an CHERRY zurückzusenden. Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, erfolgt freie Ersatzlieferung an den Besteller und Erstattung der ihm entstandenen und CHERRY nachgewiesenen Frachtkosten.
- 9.5 Lehnt CHERRY eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigterweise ab, schlägt eine solche fehl oder ist sie für den Besteller nicht zumutbar, beispielsweise weil CHERRY sie ungebührlich verzögert, so kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.6 Ausschließlich der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass die Waren für den ihnen durch den Besteller zgedachten Zweck tauglich sind; CHERRY übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung oder Haftung. Falls Bestellungen aufgrund von Mustern getätigt werden, gelten die Eigenschaften der Muster nur als ungefähre Indikation der Eigenschaften der Ware und gelten insoweit nicht als zugesichert.

- 9.7 Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern eine unsachgemäße Behandlung und/oder Lagerung zu dem aufgetretenen Mangel geführt haben oder für diesen zumindest mitursächlich waren.
- 9.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten insoweit nicht, als nach zwingend anwendbarem deutschen Recht, etwa in Folge des § 478 Abs. 4 BGB, eine abweichende Regelung vorgeschrieben ist.

10. Herstellung nicht vertretbarer Sachen

Soweit CHERRY für den Besteller nicht vertretbare Sachen im Sinne des § 651 BGB herstellt, ist das Kündigungsrecht des Bestellers nach § 649 BGB ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von CHERRY - wie auch ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter – auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Zudem haftet CHERRY bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 11.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei CHERRY zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers.
- 11.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach zwei (2) Jahren ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn CHERRY grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von CHERRY zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers.
- 11.4 Für vom Besteller zur Verfügung gestellte Materialien, Auftragskomponenten, Versandhinweise, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen übernimmt CHERRY, falls nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Absprachen getroffen worden sind, keinerlei Haftung. CHERRY ist nicht verpflichtet, diese im Sinn des Produkthaftungsgesetzes und/oder des BGB auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen zu prüfen. In diesen Fällen haftet der Besteller uneingeschränkt und stellt CHERRY von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

12. Gewerbliche Schutzrechte

- 12.1 Der Besteller erkennt an, dass das in den gelieferten Waren verkörperte Know-how und sonstiges geistiges Eigentum sowie die gewerblichen Schutzrechte im alleinigen Eigentum von CHERRY steht. Eine Weitergabe oder Nutzung außerhalb des jeweiligen Vertragszweckes ist nur zulässig, wenn CHERRY zuvor schriftlich seine Zustimmung erteilt hat

- 12.2 Der Besteller erkennt ferner an, dass alle Marken, mit denen die Waren gekennzeichnet sind, im alleinigen Eigentum von CHERRY stehen. Er hat keinen Anspruch oder Recht darauf, diese Marken zeitlich unbegrenzt nutzen zu dürfen.
- 12.3 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Waren von CHERRY wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Marken eingeräumt. Der Gebrauch der Marken in diesem Umfang begründet für den Besteller kein Recht, die Benutzung auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung mit CHERRY fortzusetzen. Nach Beendigung der Lieferbeziehung mit CHERRY und Abverkauf aller vorhandenen und bereits gelieferten Waren beim Besteller, wird dieser unverzüglich die Nutzung der Marken von CHERRY einstellen.
- 12.4. Der Besteller wird nichts tun, was die gewerblichen Schutzrechte von CHERRY in Frage stellen würde und wird insbesondere nicht ihre Rechtsbeständigkeit angreifen oder Dritte dabei unterstützen.

13. Abtretung

Der Besteller darf seine Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung durch CHERRY abtreten.

14. Geltendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

- 14.1 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen CHERRY und Besteller, einschließlich aller vergangenen und zukünftigen Rechtsbeziehungen, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 14.2 Bei allen sich unmittelbar oder mittelbar aus einem Vertragsverhältnis zwischen CHERRY und dem Besteller ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, soweit anwendbare Gesetze nicht zwingend einen anderweitigen Gerichtsstand vorschreiben. CHERRY ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Sitz des Bestellers, dessen Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu klagen.
- 14.3 Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche vertraglichen Ansprüche ausschließlich der Sitz von CHERRY.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder am nächsten kommt.